

**Beratungsunterlage 428/2022**

für den Gemeinderat  
der **Stadt Möckmühl**  
Sitzung am 29.03.2022 - öffentlich -

Gefertigt am 14.03.2022

von Czarnecki Marta

Aktenzeichen: 40 - Cz

TOP: 9

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Nachtigallenweg, FlSt.Nr. 2613/1,, in Möckmühl -  
Aufstellungsbeschluss**

**Sachverhalt:**

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Nachtigallenweg, FlSt.Nr. 2613/1“ soll die Art der baulichen Nutzung auf Flst. Nr. 2613/1 neu geordnet werden. Herr Uwe Speckardt, Nachtigallenweg 8, 74219 Möckmühl, möchte auf o.g. Flurstück ein Carport mit einer Grundfläche von 30 m<sup>2</sup> realisieren.

Das Flurstück Nr. „2613/1“ ist derzeit Bestandteil des bestehenden Bebauungsplans „Schwärz und Pappelhaldenweg“ vom 27.12.1957. Dort ist u.a.für das o.g. Flurstück ein Bauverbot festgesetzt.

In dem aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Nachtigallenweg, FlSt.Nr. 2613/1“ soll nun 1 Carport mit einer Grundfläche von 30 m<sup>2</sup>, Stellplätze sowie eine Nebenanlage bis max. 40 m<sup>3</sup> umbauter Raum zugelassen werden.

Die Kosten für die Planunterlagen sowie die notwendigen Untersuchungen und Gutachten werden von dem Vorhabenträger getragen. Hierzu wird ein städtebaulicher Vertrag zwischen Vorhabenträger und Stadt abgeschlossen. Der Vorhabenträger hat zu diesem Vorgehen seine Zustimmung signalisiert.

**Beschlussvorschlag:**

1. Für den im Lageplan dargestellten Bereich (Flst. Nr. 2613/1) wird nach § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), § 2 Abs. 1 BauGB und § 12 BauGB das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Nachtigallenweg, FlSt.Nr. 2613/1“ eingeleitet.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird beschlossen.
4. Sämtliche im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehenden bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften werden mit Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Nachtigallenweg, FlSt.Nr. 2613/1“ für unanwendbar erklärt.

5. Eine Kostenübernahmevereinbarung ist durch die Verwaltung mit den Eigentümern abzuschließen.
6. Mit der Planung wird das Ing.Büro Kehle, Neudenuau beauftragt.

**Anlagen:**

1. Beschlussvorlage
2. Geltungsbereich
3. B-Plan Entwurf